



EIGENERKLÄRUNG

für die Befreiung der Gemeindeaufenthaltsabgabe

Der/die Unterfertigte _____
geboren am _____ in _____ (____),
wohnhaft in _____ (____), Straße _____,
Telefonnummer _____, E-Mail-Adresse _____

VORAUSGESETZT, DASS

der Landeshauptmann in der Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr in Verzug Nr. 14/2020 vom 26.03.2020 die Befreiung von der Gemeindeaufenthaltsabgabe, wenn der Aufenthalt im Beherbergungsbetrieb aufgrund der dringenden Maßnahmen zur Vorbeugung und Bewältigung des epidemiologischen Notstandes aufgrund des COVID-19 erfolgt, verordnet hat,

ERKLÄRT UNTER DER EIGENEN VERANTWORTUNG

vom _____ bis zum _____ im Beherbergungsbetrieb _____
übernachtet zu haben,

➤ dass er/sie sich den Maßnahmen zur Eindämmung der Ansteckung bewusst ist, die zu diesem Zeitpunkt in Kraft sind;

und (*bitte das entsprechende Kästchen ankreuzen*)

- von der Agentur für Bevölkerungsschutz, dem Südtiroler Sanitätsbetrieb oder einem entsprechenden Ressort der Landesverwaltung eingestellt worden zu sein, um den gesundheitlichen Notstand zu bewältigen oder als Gesundheitspersonal im aktuellen Gesundheitsnotstandsdienst eingesetzt zu sein und daher von der Gemeindeaufenthaltsabgabe befreit zu sein;
- a) Bauarbeiten durchzuführen, die nötig sind, um die Erbringung von grundlegenden öffentlichen Diensten für die Bevölkerung zu gewährleisten, oder
b) Bauarbeiten durchzuführen, die nötig sind um Strukturen wiederherzustellen oder um von Schadensereignissen oder Fehlfunktionen betroffene Anlagen zu sanieren, oder
c) Wartungs- und Installationsarbeiten oder kleine Bau- und Nichtbauarbeiten durchzuführen, oder
d) für die Schließung der Baustellen nötige Tätigkeiten auszuführen, bzw. Tätigkeiten durchzuführen, um die Baustellen und die bereits realisierten Bauarbeiten sicherzustellen und daher ab dem 14. März 2020 von der Gemeindeaufenthaltsabgabe befreit zu sein;
- gemäß Dekret des Ministerratspräsidenten vom 22.03.2020 nicht mehr zum eigenen Domizil, zur eigenen Wohnung oder zum Wohnsitz zurückkehren zu können und daher ab dem 23. März 2020 von der Gemeindeaufenthaltsabgabe befreit zu sein;
- in Italien eingereist zu sein und für einen Zeitraum von 14 Tagen der eigenverantwortlichen Isolierung im Hotelzimmer zu unterliegen, oder unter Quarantäne zu stehen, mit dem absoluten Verbot, das Hotelzimmer zu verlassen;

Ort und Datum

Unterschrift des Erklärenden
